


Satzungsänderung



Satzung 8. Änderung: 17.03.2018 Mitgliederversammlung, Essen	Satzungsänderung 9. Änderung: 04.09.2021 Mitgliederversammlung, Arnsberg
1. Name und Sitz 1. Der Verein führt den Namen „VEREINIGUNG ANGESTELLTER ARCHITEKTEN“ e.V., Kurzform VAA. 2. Die VAA ist Rechtsnachfolger der nicht rechtsfähigen FLAA (Freie Liste Angestellter Architekten) und tritt in deren Rechte und Pflichten ein. 3. Die VAA führt folgendes Emblem:  4. Sie hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Wuppertal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen.	1. Name und Sitz 1. Der Verein führt den Namen „VEREINIGUNG ANGESTELLTER ARCHITEKTEN“ e.V., Kurzform VAA. 2. Die VAA ist Rechtsnachfolger der nicht rechtsfähigen FLAA (Freie Liste Angestellter Architekten) und tritt in deren Rechte und Pflichten ein. 3. Die VAA führt folgendes Emblem: (neue Grafik einsetzen) 4. Sie hat ihren Sitz und Gerichtsstand in Wuppertal und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht in Wuppertal eingetragen.
2. Vereinszweck 1. Die VAA ist eine Berufsvereinigung angestellter Architekten/ -innen sowie aller übrigen nicht freischaffend tätigen	2. Vereinszweck 1. Die VAA ist eine Berufsvereinigung angestellter Architekten/ -innen sowie aller übrigen nicht freischaffend tätigen

<p>Architekten/-innen für die Fachrichtungen: Architekten/-innen, Innenarchitekten/-innen, Landschaftsarchitekten/-innen sowie Stadtplaner/-innen. Ihr Zweck ist vorrangig die Interessenvertretung angestellter Architekten/-innen sowie Stadtplaner/-innen in berufs-, bildungs- und gesellschaftspolitischen Belangen. Sie ist eine Vereinigung des bürgerlichen Rechts.</p> <p>2. Die VAA ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängig.</p>	<p>Architekten/-innen für die Fachrichtungen: Architektur, Innenarchitektur, Landschaftsarchitektur sowie Stadtplanung. Ihr Zweck ist vorrangig die Interessenvertretung angestellter Architekten/-innen sowie Stadtplaner/-innen in berufs-, bildungs- und gesellschaftspolitischen Belangen. Sie ist eine Vereinigung des bürgerlichen Rechts.</p> <p>2. Die VAA ist parteipolitisch, gewerkschaftlich und konfessionell unabhängig.</p>
<p>3. Organe der Vereinigung Organe der VAA sind:</p> <p>1. Mitgliederversammlung 2. Vorstand</p>	<p>3. Organe der Vereinigung Organe der VAA sind:</p> <p>1. Mitgliederversammlung 2. Vorstand</p>
<p>4. Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ der VAA zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 1 Satzung der Vereinigung ○ 2 Wahlen und Abberufung <ul style="list-style-type: none"> ▪ des Vorstandes ▪ des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin ▪ der beiden KassenprüferInnen und deren StellvertreterInnen ○ 3 Haushaltsplan ○ 4 die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes ○ 5 die Entgegennahme der Berichte der 	<p>4. Mitgliederversammlung</p> <p>1. Die Mitgliederversammlung ist als oberstes Organ der VAA zuständig für:</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 1 Satzung der Vereinigung ○ 2 Wahlen und Abberufung <ul style="list-style-type: none"> ▪ des Vorstandes ▪ des Schatzmeisters/der Schatzmeisterin ▪ der beiden KassenprüferInnen und deren StellvertreterInnen ○ 3 Haushaltsplan ○ 4 die Entgegennahme der Geschäfts- und Kassenberichte des Vorstandes ○ 5 die Entgegennahme der Berichte der KassenprüferInnen ○ 6 die Entlastung des Vorstandes

<p>KassenprüferInnen</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ 6 die Entlastung des Vorstandes ○ 7 die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge ○ 8 Erlass der Beitragsordnung ○ 9 Schaffung einer Ehrenordnung ○ 10 Bildung von Ausschüssen ○ 11 Beschlussfassung über die Auflösung der VAA <p>2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr schriftlich unter Mitteilung der Tagesordnung (4 Wochen vor dem Termin) vom Vorstand einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand bzw. die Versammlung dies beschließt oder auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.</p>	<ul style="list-style-type: none"> ○ 7 die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge ○ 8 Erlass der Beitragsordnung ○ 9 Schaffung einer Ehrenordnung ○ 10 Bildung von Ausschüssen ○ 11 Beschlussfassung über die Auflösung der VAA <p>2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird mindestens einmal im Jahr in Textform unter Mitteilung der Tagesordnung (spätestens 4 Wochen vor dem Sitzungstermin) vom Vorstand einberufen. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der Vorstand bzw. die Versammlung dies beschließt oder auf Antrag von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder.</p>
<p>5. Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand ist ein gesamtverantwortliches Gremium und setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern/innen, dem Schatzmeister/der Schatzmeisterin und bis zu vier Beisitzern/-innen zusammen. 2. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes und die beiden Stellvertreter/innen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. 3. Der Vorsitzende die Vorsitzende mit jeweils einem Stellvertreter/einer Stellvertreter/-in sind berechtigt, die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB zu vertreten. 4. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu erledigen und die 	<p>5. Vorstand</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand ist ein gesamtverantwortliches Gremium und setzt sich aus der/dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern/innen, dem/der Schatzmeister/-in und bis zu vier Beisitzern/-innen zusammen. 2. Der Vorsitzende/die Vorsitzende des Vorstandes und die beiden Stellvertreter/innen bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB. 3. Der Vorsitzende die Vorsitzende mit jeweils einem Stellvertreter/einer Stellvertreter/-in sind berechtigt, die Vereinigung gerichtlich und außergerichtlich im Sinne von § 26 BGB zu vertreten. 4. Der Vorstand hat die laufenden Geschäfte zu erledigen und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen. Dazu

<p>Beschlüsse der Mitgliederversammlung durchzuführen.</p> <p>5. Mitglieder der VAA, die Mitglieder eines Vorstandes einer Länderarchitektenkammer sind, sind zusätzliches Vorstandsmitglied der VAA mit Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>6. Der / die Ehrenvorsitzende /r ist gem. Ehrenordnung zu beteiligen</p>	<p>kann er sich eines/r Geschäftsführers/in bedienen.</p> <p>5. Mitglieder der VAA, die Mitglieder eines Vorstandes einer Länderarchitektenkammer sind, sind zusätzliches Vorstandsmitglied der VAA mit Stimm- und Wahlrecht.</p> <p>6. Der / die Ehrenvorsitzende /r und das / die Ehrenmitglied/-er soll gem. Ehrenordnung beteiligt werden.</p>
<p>6. Mitgliedschaft, Aufnahmeverfahren und Mitgliedsbeiträge</p> <p>1. Die VAA hat</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ ordentliche Mitglieder ○ außerordentliche Mitglieder <p>Die Mitglieder sollten neben ihrer Berufsbezeichnung gem. 6.1.1 den Zusatz VAA führen.</p> <p>1. Ordentliche Mitglieder können alle Mitglieder einer deutschen Architektenkammer, die nicht als freischaffend eingetragen sind, werden, soweit der Vorstand der VAA mehrheitlich ihre Mitgliedschaft befürwortet.</p> <p>2. Ordentliche Mitglieder können auch eingeschriebene Studenten/-innen und Absolventen/-innen der entsprechenden Fachrichtung werden. Sie sind verpflichtet, sich nach Ablauf der Praxiszeit nach BauKaG in die entsprechende Liste einzutragen.</p> <p>3. Außerordentliche Mitglieder können werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personen, die die Ziele der Vereinigung 	<p>6. Mitgliedschaft, Aufnahmeverfahren und Mitgliedsbeiträge</p> <p>2. Die VAA hat</p> <ul style="list-style-type: none"> ○ ordentliche Mitglieder ○ außerordentliche Mitglieder <p>Die Mitglieder sollten neben ihrer Berufsbezeichnung gem. 6.1.1 den Zusatz VAA führen.</p> <p>1. Ordentliche Mitglieder können alle Mitglieder einer deutschen Architektenkammer, die nicht als freischaffend eingetragen sind, werden, soweit der Vorstand der VAA mehrheitlich ihre Mitgliedschaft befürwortet.</p> <p>2. Ordentliche Mitglieder können auch eingeschriebene Studenten/-innen und Absolventen/-innen der entsprechenden Fachrichtung werden. Sie sind verpflichtet, sich nach Ablauf der Praxiszeit nach BauKaG in die entsprechende Liste einzutragen.</p> <p>3. Außerordentliche Mitglieder können werden:</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personen, die die Ziele der Vereinigung

<p>unterstützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personen mit besonderen Verdiensten um die Belange der angestellten Architekten/innen. <ol style="list-style-type: none"> 2. Bewerbungen um die Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Beizufügen ist eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über seine/ihre derzeit ausgeübte „Tätigkeitsart“. 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen, soweit dies auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bei Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes festgelegt wird. 4. Zahlungsweise und Zahlungsfristen regelt der Vorstand der Vereinigung. 5. In besonderen Fällen kann der Vorstand der Vereinigung auf Antrag den Beitrag stunden, reduzieren oder erlassen. 	<p>unterstützen.</p> <ul style="list-style-type: none"> ▪ Personen mit besonderen Verdiensten um die Belange der angestellten Architekten/innen. <ol style="list-style-type: none"> 2. Bewerbungen um die Mitgliedschaft sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Beizufügen ist eine Erklärung des Bewerbers/der Bewerberin über seine/ihre derzeit ausgeübte „Tätigkeitsart“. 3. Die Mitglieder sind verpflichtet, Beiträge zu zahlen, soweit dies auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung bei Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes festgelegt wird. 4. Zahlungsweise und Zahlungsfristen regelt der Vorstand der Vereinigung. 5. In besonderen Fällen kann der Vorstand der Vereinigung auf Antrag den Beitrag stunden, reduzieren oder erlassen.
<p>7. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. 2. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- bzw. Wahlrecht. Sie dürfen sich jedoch an den Sachdebatten der Mitgliederversammlung beteiligen. 3. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder können sich der Organe und Einrichtungen der VAA im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke der Vereinigung bedienen. 4. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der VAA, vor allem durch ihr Verhalten in berufspolitischer Hinsicht, zu unterstützen. 5. Alle Mitglieder müssen die Satzung und die Beschlüsse der Vereinigung sowie die Berufsordnung ihrer Architektenkammer einhalten. 	<p>7. Rechte und Pflichten der Mitglieder</p> <ol style="list-style-type: none"> 6. Ordentliche Mitglieder haben Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung. 7. Außerordentliche Mitglieder haben kein Stimm- bzw. Wahlrecht. Sie dürfen sich jedoch an den Sachdebatten der Mitgliederversammlung beteiligen. 8. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder können sich der Organe und Einrichtungen der VAA im Rahmen der satzungsgemäßen Zwecke der Vereinigung bedienen. 9. Alle Mitglieder sind verpflichtet, die Ziele und Aufgaben der VAA, vor allem durch ihr Verhalten in berufspolitischer Hinsicht, zu unterstützen. 10. Alle Mitglieder müssen die Satzung und die Beschlüsse der Vereinigung sowie die Berufsordnung ihrer Architektenkammer einhalten.

<p>8. Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Austritt ○ Tod ○ Verlust der Befugnis, sich als Architekt/-in, Innenarchitekt/-in, Landschaftsarchitekt/-in oder Stadtplaner/-in bezeichnen zu dürfen. ○ Ausschluss 2. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Austritt ○ Tod ○ Ausschluss 3. Der Austritt muss durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen. 4. Ausschlussgrund ist ein Handeln eines Mitgliedes gegen die tragenden Grundsätze dieser Satzung, eine Bestrafung durch Berufsgerichte der Architektenkammer, Verlust der Geschäftsfähigkeit und Beitragsrückstände über einen Zeitraum von zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit. 	<p>8. Beendigung der Mitgliedschaft</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die ordentliche Mitgliedschaft endet durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Austritt ○ Tod ○ Verlust der Befugnis, sich als Architekt/-in, Innenarchitekt/-in, Landschaftsarchitekt/-in oder Stadtplaner/-in bezeichnen zu dürfen. ○ Ausschluss 2. Die außerordentliche Mitgliedschaft endet durch: <ul style="list-style-type: none"> ○ Austritt ○ Tod ○ Ausschluss 3. Der Austritt muss in Textform an den Vorstand unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Schluss des Geschäftsjahres erklärt werden. Der Mitgliedsbeitrag ist bis zum Ende des Geschäftsjahres zu zahlen. 4. Ausschlussgrund ist ein Handeln eines Mitgliedes gegen die tragenden Grundsätze dieser Satzung, eine Bestrafung durch Berufsgerichte der Architektenkammer, Verlust der Geschäftsfähigkeit und Beitragsrückstände über einen Zeitraum von zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit Zweidrittelmehrheit.
<p>9. Wahlen und Abstimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und die Kassenprüfer/-innen werden auf die Dauer von fünf Jahren bzw. für den Rest der Legislaturperiode gewählt. Die Abstimmung ist geheim durchzuführen. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und die 	<p>9. Wahlen und Abstimmungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Vorstand, der Schatzmeister/die Schatzmeisterin und die Kassenprüfer/-innen werden auf die Dauer von fünf Jahren bzw. für den Rest der Legislaturperiode gewählt. Die Abstimmung ist jeweils geheim durchzuführen, soweit dies von mindestens

<p>Stellvertreter/-innen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Wiederwahlen sind zulässig. 3. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 4. Die Organe der VAA sind beschlussfähig, wenn zur Mitgliederversammlung bzw. zum Vorstand ordnungsgemäß eingeladen wurde. 5. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen. 	<p>einem /einer Anwesenden gewünscht wird. Der Vorsitzende/die Vorsitzende und die Stellvertreter/-innen sind in getrennten Wahlgängen zu wählen.</p> <ol style="list-style-type: none"> 2. Wiederwahlen sind zulässig. 3. Alle Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt. 4. Die Organe der VAA sind beschlussfähig, wenn zur Mitgliederversammlung bzw. zum Vorstand ordnungsgemäß eingeladen wurde. 5. Die Stimmabgabe kann nur persönlich erfolgen.
<p>10. Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>10. Geschäftsjahr Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>11. Protokolle Beratungen und Beschlüsse der Organe der VAA sind in Protokollen festzuhalten. Die Niederschriften über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind ausführlich zu halten und von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und von dem jeweils vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer zu unterzeichnen.</p>	<p>11. Protokolle Beratungen und Beschlüsse der Organe der VAA sind in Protokollen festzuhalten. Die Niederschriften über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind ausführlich zu halten und von dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden und von dem jeweils vom Versammlungsleiter zu bestimmenden Protokollführer in Textform zu unterzeichnen.</p>
<p>12. Auflösung der Vereinigung Ein Beschluss über die Auflösung der VAA muss von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss ist mit einem Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens zu verbinden.</p>	<p>12. Auflösung der Vereinigung Ein Beschluss über die Auflösung der VAA muss von der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit der beschlussfähigen Mitgliederversammlung gefasst werden. Der Auflösungsbeschluss ist mit einem Beschluss über die Verwendung des Vereinsvermögens zu verbinden.</p>
<p>13. Satzungsänderungen Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der</p>	<p>13. Satzungsänderungen Satzungsänderungen können nur mit einer Zweidrittelmehrheit der</p>

beschlussfähigen Mitgliederversammlung erfolgen.	beschlussfähigen Mitgliederversammlung erfolgen.
14. Satzungshinterlegung Das Original der Satzung verbleibt bei der VAA.	14. Satzungshinterlegung Das Original der Satzung verbleibt bei der VAA.
15. Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.	15. Inkrafttreten Die Satzung tritt am Tage nach der Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.